

Kurztitel

Frühvermarktungsprämien-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 701/1996 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 55/2007

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

13.12.1996

Außerkrafttretensdatum

30.06.2007

Text**Schlachtgewicht**

§ 10. Die Ermittlung des Schlachtgewichts der Kälber erfolgt auf Kaltgewichtsbasis und ohne Berücksichtigung folgender Teile:

- a) Kopf zwischen Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel senkrecht zur Wirbelsäule ohne jedes Halsfleisch,
- b) Gliedmaßen wie folgt:
Vorderfüße im Karpalgelenk, Hinterfüße vor dem Tarsalgelenk abgesetzt oder abgesägt,
- c) Haut,
- d) Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle.

Die Nieren, das Nierenfettgewebe sowie der Schwanz bleiben am Schlachtkörper.